

Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

vom 14. November 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und, soweit angeboten, dem Entgelt für das Mittagessen.
2. Die Grundgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Sie wird monatlich erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Sie ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist als Grundgebühr stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
3. Das Entgelt für das Mittagessen entsteht mit der Anmeldung zum Mittagessen.
4. Die Grundgebühr ist am 5. des laufenden Monats, das Entgelt für das Mittagessen ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach
 - dem monatlichen Nettoeinkommen der / des Erziehungsberechtigten,
 - der Anzahl der Kinder im Haushalt der / des Erziehungsberechtigten und
 - dem angebotenen Betreuungsbaustein (Stufe 1 - Stufe 6).
2. Die Gebühr wird erstmals zum Ersten des Eintrittsmonats in die Einrichtung festgesetzt. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres nach der letzten Festsetzung.
Bei wesentlicher Änderung des monatlichen Nettoeinkommens, bei Änderungen

der maßgeblichen Kinderanzahl oder des Betreuungsbausteins erfolgt eine Gebühreneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der / die Gebührensschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung, ob der Mitteilungsverpflichtung nachgekommen wurde, ist jederzeit möglich.

3. Das monatliche Nettoeinkommen ermittelt sich grundsätzlich aus den Bruttoeinkommen, die in den 12 Monaten vor der Gebühreneufestsetzung erzielt wurden, vermindert um die jeweiligen Pauschalbeträge, dividiert durch 12.
Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind.
Der Pauschalbetrag beträgt
 - bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 35%,
 - bei Beamtenbezügen 25%,
 - bei lediglich sozialversicherungspflichtigem Einkommen 25%,
 - bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen 5%.
4. Berücksichtigt werden alle Kinder im Haushalt der / des Erziehungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Einkommen für nicht mehr zu berücksichtigende Kinder bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens außer Betracht.
5. Werden die Bemessungsgrundlagen der Grundgebühr nicht ausreichend nachgewiesen, oder wird der Nachweis schuldhaft verzögert, wird der jeweilige Höchstbetrag als Grundgebühr festgesetzt.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die monatliche Grundgebühr je Kind ergibt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle jeweilig zutreffenden Prozentsatzes mit dem nach §4 ermittelten monatlichen Nettoeinkommen.

Als Höchstbetrag wird eine monatliche Grundgebühr aus einem pauschalierten monatlichen Nettoeinkommen von 5.630,81 € festgesetzt. Diese Berechnungsgrundlage erhöht sich zum 01.09.2018 um 2%, auf 5.743,43 €.

Als Mindestbetrag wird eine monatliche Grundgebühr auf Basis des anerkannten sozialhilferechtlichen Bedarfs bei der Hilfe zum Lebensunterhalt festgesetzt.

Besuchen gleichzeitig drei Kinder aus dem Haushalt der / des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt die Grundgebühr für das dritte Kind.

Haben der / die Erziehungsberechtigte/-n vier oder mehr Kinder im Haushalt oder sind sie LobbyCard berechtigt, entfällt die Grundgebühr.

Bei Kindern unter 3 Jahren (sog. U3-Kinder), wird das 1,5-fache der Grundgebühr erhoben

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder aus dem Haushalt der/des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder, so wird bei Kindern unter 3 Jahren lediglich das 1,25 fache der Grundgebühr erhoben.

Gebührentabelle				
Kinderzahl/ Betreuungsbaustein		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Stufe 1	bis 28 Std.	2,75 %	1,75 %	0,75 %
Stufe 2	über 28 bis 33 Std.	3,75 %	2,75 %	1,75 %
Stufe 3	über 33 bis 38 Std.	5,25 %	4,25 %	3,25%
Stufe 4	über 38 bis 43 Std.	6,35 %	5,35 %	4,35 %
Stufe 5	über 43 bis 48 Std.	7,45 %	6,45 %	5,45 %
Stufe 6	über 48 Std.	8,55 %	7,55 %	6,55 %

2. Für das Mittagessen wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Juli 2003, in der Fassung vom 16. Dezember 2015, außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 14. November 2018

Gunter Czisch
Oberbürgermeister